

**Rechtsgrundlagen für die Akkreditierung und die Einrichtung von Bachelor- und Master-Studiengängen**

**Abfrage 2016, Stand: 17.08.2016**

Besteht eine Akkreditierungspflicht (in Form der Programm- oder in Form der Systemakkreditierung)?	Zu welchem Zeitpunkt muss erstmalig eine Akkreditierung vorliegen?	Ist eine staatliche Genehmigung für den Studiengang noch vorzunehmen? Besteht eine Anzeigepflicht? Findet im Ministerium noch eine Überprüfung statt? Wenn ja, welche Merkmale werden überprüft? Ist die Akkreditierung Voraussetzung der Genehmigung?	Gibt es Abweichungen für die Systemakkreditierung?	Welche Regelungen bestehen für staatlich anerkannte Hochschulen?
<b>Baden-Württemberg</b>				
Bachelor- und Masterstudiengänge sind durch eine anerkannte Einrichtung zu akkreditieren. Alternativ ist die Systemakkreditierung möglich (§ 30 Abs. 4 LHG).	Grundsätzlich müssen alle Studiengänge vor Aufnahme des Studienbetriebs akkreditiert sein. Lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge werden innerhalb von fünf Jahren nachlaufend akkreditiert (§ 3 Abs. 1 RahmenVO-KM). Weitere Ausnahmen gibt es im Rahmen von Ausbauprogrammen.	Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Zustimmungspflicht entfällt, wenn die Maßnahme in einem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule enthalten ist, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat. Die Akkreditierung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Zustimmung des Ministeriums.	Für lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge gilt, dass eine systemakkreditierte Hochschule gewährleisten muss, dass die Qualitätssicherung auch gegenüber den lehramtsbezogenen Studiengängen durch entsprechende Programmstichproben angemessen erfolgt. Die Regelungen der Qualitätssicherung sind mit dem Kultusministerium abzustimmen (§ 3 Abs. 3 RahmenVO-KM).	Mit der staatlichen Anerkennung werden u. a. die anerkannten Studiengänge festgelegt. Nachträgliche wesentliche Änderungen bedürfen der Zustimmung der Landesregierung oder des von ihr beauftragten Wissenschaftsministeriums; dies gilt u. a. für die Erweiterung um einen Studiengang (§ 70 Abs. 1 LHG).
<b>Bayern</b>				
Bachelor- und Masterstudiengänge sollen durch eine anerkannte Einrichtung akkreditiert werden. Alternativ ist die Systemakkreditierung möglich ( Art. 10 Abs. 4 BayHSchG). Eine Akkreditierungsverpflichtung bestünde nur dann nicht, wenn besondere Gründe, die z.B. in der Struktur, dem Qualifikationsziel oder den Partnern des Studiengangs liegen könnten, eine Akkreditierung nicht als zielführend/durchführbar erschienen ließen. Ein solcher Fall ist seit Inkrafttreten der Regierung am 1. Juni 2006 jedoch nicht eingetreten.	Bei Studiengängen an staatlichen Hochschulen ist der Nachweis einer Akkreditierung bei Bachelorstudiengängen in der Regel spätestens fünf Jahre nach Aufnahme des Studienbetriebs, bei Masterstudiengängen in der Regel spätestens drei Jahre nach Aufnahme des Studienbetriebs im jeweiligen Studiengang zu erbringen. Die Frist kann insbesondere verlängert werden, wenn sich die Hochschule auf eine Systemakkreditierung vorbereitet. Hier erfolgt seitens des Staatsministeriums ein engmaschiges Monitoring.	Die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs bedarf des Einvernehmens des Staatsministeriums, soweit das Einvernehmen nicht bereits in einer mit dem Staatsministerium geschlossenen Zielvereinbarung enthalten ist (Art. 57 Abs. 3 BayHSchG). Von der Möglichkeit der Erteilung des Einvernehmens im Rahmen von Zielvereinbarungen wurde bislang nicht Gebrauch gemacht. Wird die Akkreditierung nicht fristgerecht nachgewiesen, wird das Einvernehmen des Staatsministeriums nicht verlängert. Vor Erteilung des staatlichen Einvernehmens werden folgende Aspekte geprüft: planerische Aspekte, rechtliche Aspekte, soweit noch keine Akkreditierung vorliegt auch die Passung mit den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben.	keine Sonderregelungen	Mit der staatlichen Anerkennung werden u. a. die anerkannten Studiengänge und die mit deren Abschluss zu verleihenden akademischen Grade festgelegt. Nachträgliche Erweiterungen des Studienangebots setzen eine Änderung der staatlichen Anerkennung voraus (Art. 76 Abs. 1 BayHSchG). Bei nichtstaatlichen Hochschulen gilt grundsätzlich eine Verpflichtung zum Nachweis der Akkreditierung vor Aufnahme des Studienbetriebs. Nichtstaatliche Hochschulen bedürfen zusätzlich des Einvernehmens bzgl. der von ihnen erlassenen Regelungen (Art. 80 Abs. 3 Satz 1 iVm Art. 80 Abs. 1 BayHSchG).

**Berlin**

<p>Bachelor- und Masterstudiengänge sind durch eine anerkannte Einrichtung zu akkreditieren. Alternativ ist die Systemakkreditierung möglich (§ 8a Abs. 2 Satz 3 BerlHG).</p>	<p>In der Regel muss das Akkreditierungsverfahren erst nach Aufnahme des Studienbetriebs und vor Abschluss eines ersten Studienzyklus durchgeführt werden. Im Einzelfall wird eine Akkreditierung vor Studienaufnahme verlangt, dies kommt beispielsweise in Betracht, wenn eine private, staatlich anerkannte Hochschule erstmals zu ihrem bestehenden Bachelorstudienangebot einen Masterstudiengang anbieten möchte.</p>	<p>Jeder neue Studiengang ist vor seiner Einrichtung zu genehmigen (§ 22 Abs. 3 Satz 1 BerlHG). Neue Studiengänge werden vor ihrer Genehmigung durch die Senatsverwaltung überprüft. Bei staatlichen Hochschulen des Landes Berlin wird primär geprüft, ob der Studiengang in das Studiengangsportfolio (Stichwort: Strukturplan) der Hochschule passt, ob kapazitäre Gründe gegen eine Genehmigung sprechen und ob die entsprechenden personellen und finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Es werden nicht die Studien- und Prüfungsordnungen geprüft. Eine Genehmigung erfolgt ohne Befristung. Es wird lediglich der zeitnahe Nachweis der erfolgreichen Akkreditierung verlangt.</p>	<p>Wird durch eine Hochschule ein Antrag auf Systemakkreditierung bei einer Akkreditierungsagentur gestellt und dieser Antrag angenommen, hat die Hochschule bis zum Abschluss des Systemakkreditierungsverfahrens ihre einzelnen Studiengänge nicht gesondert akkreditieren zu lassen.</p>	<p>Für die Genehmigung von neuen Studiengängen an privaten, staatlich anerkannten Hochschulen erfolgt eine ausführlichere Prüfung. Es müssen die Studien-, Prüfungs- und Zulassungsordnungen zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei Masterstudiengängen müssen Angaben zum Forschungskonzept und den Forschungsaktivitäten der Lehrenden gemacht werden. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen wird in der Regel eine befristete Genehmigung mit dem Hinweis auf die Pflicht zur Akkreditierung des Studiengangs ausgesprochen. Die Genehmigung verfällt, wenn der Studiengang nicht innerhalb eines bestimmten Zeitfensters akkreditiert wird.</p>
---	---	---	---	---

**Brandenburg**

<p>Eine Akkreditierungspflicht besteht für neu eingerichtete und wesentlich geänderte Bachelor- und Masterstudiengänge (§ 18 Abs. 6 BbgHG). Künstlerische Studiengänge an Kunsthochschulen sollen akkreditiert werden (§ 18 Abs. 6 BbgHG).</p>	<p>Eine zeitlich festgelegte Frist für die Akkreditierung ist im Brandenburgischen Hochschulgesetz nicht ausdrücklich geregelt. In der Praxis wird die erstmalige Genehmigung zeitlich befristet und mit einer Akkreditierungsaufgabe versehen.</p>	<p>Die staatliche Genehmigung ist bei Neueinrichtungen, Änderungen bzw. Schließungen von Studiengängen vorgesehen. Der Antrag auf Genehmigung ist mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Lehrbetriebs zu stellen. Dies gilt nicht für Studiengänge, deren Einrichtung, Änderung oder Aufhebung in einem Hochschulvertrag oder einer anderen Ziel- oder Leistungsvereinbarung zwischen der Hochschule und dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung konkret vereinbart worden ist; die Einrichtung, Änderung und Aufhebung dieser Studiengänge sind der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde abweichend von Satz 1 mindestens zwei Monate vor Aufnahme oder Aufgabe des Lehrbetriebs anzuzeigen (§ 18 Abs. 5 BbgHG). Wird die Akkreditierung oder Reakkreditierung verweigert, entscheidet die für die Hochschule zuständige oberste Landesbehörde gemäß § 18 Absatz 5 Satz 1 BbgHG über die Aufhebung des Studienganges. Das Gleiche gilt, wenn Akkreditierungsaufgaben nicht erfüllt werden. (§ 18 Abs. 6 BbgHG).</p>	<p>keine Sonderregelungen</p>	<p>Eine Akkreditierung gemäß § 18 Abs. 6 Satz 1 und 3 kann von der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde verlangt werden (§ 84 Abs. 2 Satz 2 BbgHG).</p>
--	---	---	-------------------------------	---

**Bremen**

Studiengänge sind durch eine anerkannte Einrichtung zu akkreditieren. Alternativ ist die Systemakkreditierung möglich (§53 Abs. 4 BremHG).	Die Akkreditierungsentscheidung muss vor der Einrichtung des Studiengangs vorliegen, denn das Land bzw. das Wissenschaftsressort entscheidet auf der Grundlage der Akkreditierung über die Genehmigung der Einrichtung. Ausnahmsweise kann die Einrichtung eines Studiengangs durch das Wissenschaftsressort auch genehmigt werden, wenn die Akkreditierungsentscheidung noch nicht vorliegt, dann jedoch nur befristet für ein Jahr (§ 53 Abs. 4 BremHG).	Die Genehmigung zur Einrichtung des Studiengangs erfolgt durch das Wissenschaftsressort, das dabei auf der Grundlage der Akkreditierung und unter Berücksichtigung der Übereinstimmung des geplanten Studiengangs mit der Wissenschafts- und Hochschulgesamtplanung sowie der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz entscheidet (§ 53 Abs. 4 BremHG).	keine Sonderregelungen	siehe § 112 BremHG
--	--	--	------------------------	--------------------

**Hamburg**

Bachelor- und Masterstudiengänge sind in einem anerkannten Verfahren zu akkreditieren. Alternativ ist die Systemakkreditierung möglich (§ 52 Abs. 8 HambHG).	Das HmbHG trifft mit Blick auf staatliche Hochschulen keine zeitlichen Vorgaben.	Staatliche Hochschulen bedürfen keiner Studiengangsgenehmigungen (Ausnahme: hochschulübergreifende Studiengänge nach § 55 HmbHG).	keine Sonderregelungen	Bei Studiengängen von privaten Hochschulen ist eine Genehmigung durch die Behörde erforderlich (§ 116 Abs. 3 HmbHG). Im Rahmen dessen wird überprüft, ob die Prüfungsordnung den in § 60 HmbHG definierten Anforderungen entspricht. Zudem ist der Nachweis der Akkreditierung grundsätzlich vor Aufnahme des Studienbetriebs zu erbringen (§ 114 Abs. 4 HmbHG)
--	--	---	------------------------	---

**Hessen**

Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, sind durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung zu akkreditieren. Alternativ ist die Systemakkreditierung möglich (§ 12 Abs. 2 HHG).	Die Akkreditierung muss vor Aufnahme des Studienbetriebs vorliegen (§ 12 Abs. 2 Satz a. E. HHG.)	Für Studiengänge ist keine staatliche Genehmigung erforderlich. Es besteht lediglich eine Anzeigepflicht (§ 11 Abs. 2 HHG).	keine Sonderregelungen	siehe § 91 HHG
--	--	---	------------------------	----------------

**Mecklenburg-Vorpommern**

Bachelor- und Masterstudiengänge sind bei einer anerkannten Stelle zu akkreditieren (§ 28 Abs. 5 LHG M-V). Alternativ ist die Systemakkreditierung möglich. Andere neue Studiengänge sind zu akkreditieren, soweit anerkannte Stellen entsprechende Akkreditierungen durchführen. Die Akkreditierung eines Studienganges ist nur dann zu erneuern, wenn dieser in wesentlichen Bestandteilen verändert werden soll (§ 28 Abs. 5 Satz 4 LHG M-V).	Die Hochschulen werden aufgefordert, den neu eingerichteten Studiengang innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Anzeigeverfahrens zu akkreditieren. Die Akkreditierung soll dem Ministerium zur Kenntnis gegeben werden.	Es besteht keine Genehmigungs-, sondern lediglich eine Anzeigepflicht für neu einzurichtende Studiengänge (§ 28 Abs. 4 LHG M-V). Im Anzeigeverfahren werden vor allem die Studien- und Prüfungsordnung, die Sicherung des Studiengangs mit ausreichenden Stellen und Mitteln, die zu erwartende Studierendennachfrage, die Chancen der Absolventen des Studiengangs auf dem Arbeitsmarkt und die Stimmigkeit im Gesamtgefüge der Hochschulen in M-V geprüft. Die Studien- und Prüfungsordnungen werden separat genehmigt.	keine Sonderregelungen	siehe §§ 108 ff. LHG M-V
--	---	---	------------------------	--------------------------

**Niedersachsen**

<p>Studiengänge und wesentliche Änderungen von Studiengängen sind durch eine vom Land und der Hochschule unabhängige, wissenschaftsnahe Einrichtung in qualitativer Hinsicht zu bewerten (Akkreditierung). (§ 6 Abs. 2 NHG). Das Schreiben des Ministeriums zur Erklärung der Vereinbarkeit mit der Landeshochschulplanung geht in Kopie an die von der Hochschule ausgesuchte Akkreditierungsagentur, wobei gegebenenfalls besonders zu beachtende Prüfpunkte sowie Hinweise auf landeseigene Vorgaben aufgenommen werden.</p>	<p>Die Akkreditierung muss in der Regel vor Aufnahme des Studienbetriebs vorliegen. Eine ausnahmsweise nachzuholende Akkreditierung ist in besonders begründeten Fällen möglich (§ 6 Abs. 2 NHG).</p>	<p>Neue Studienangebote oder wesentliche Änderungen sind in die jährlichen Studienangebotszielvereinbarungen aufzunehmen, die von Land und Hochschule unterzeichnet werden. Ein Studiengang wird nach "Maßgabe der in den Zielvereinbarungen getroffenen Festlegungen (...)" [NHG § 6 Abs. 2] eingerichtet. Zur Einrichtung neuer Studiengänge übermitteln die Hochschulen dem Ministerium zur Prüfung des Studienangebots hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Landeshochschulplanung ein Kurzkonzept, das Angaben zu verschiedenen Punkten (u. a. Ressourcen, Einbindung in das Profil) enthält. Im Regelfall wird gegenüber der Hochschulleitung die Zustimmung zur Einleitung des Akkreditierungsverfahrens unter Zugrundelegung der Übereinstimmung mit der Hochschulplanung erklärt.</p>	<p>keine Sonderregelungen</p>	<p>siehe §§ 64 ff. NHG</p>
---	---	--	-------------------------------	----------------------------

**Rheinland-Pfalz**

<p>Studiengänge sind von hierfür zugelassenen externen Einrichtungen zu akkreditieren. Alternativ ist die Systemakkreditierung möglich (§ 5 Abs. 5 HochSchG).</p>	<p>Die Akkreditierung muss in der Regel vor Aufnahme des Lehrbetriebs erfolgt sein (§ 5 Abs. 5 HochSchG).</p>	<p>Die Einrichtung neuer Studiengänge und die Aufhebung bestehender Studiengänge sind dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen. Die Einrichtung gilt als genehmigt, wenn das fachlich zuständige Ministerium ihr nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige widerspricht (§ 19 Abs. 7 HochSchG).</p>	<p>keine Sonderregelungen</p>	<p>siehe §§ 117 ff. HochSchG</p>
---	---	---	-------------------------------	----------------------------------

**Saarland**

<p>Bachelor- und Masterstudiengänge sind durch anerkannte, unabhängige wissenschaftliche Einrichtungen zu akkreditieren (§§ 50 Abs. 5 UG und 48 Abs. 3 FhG). Für die Universität des Saarlandes ist auch die Systemakkreditierung geregelt (§ 50 Abs. 5 Satz 2 UG).</p>	<p>Ein konkreter Zeitpunkt für das Vorliegen der Akkreditierung ist gesetzlich nicht geregelt. In den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Hochschulen können jedoch Fristen für eine erneute Akkreditierung oder für eine ausnahmsweise nachzuholende Akkreditierung eines Studienganges bestimmt werden (§§ 50 Abs. 3 S.3 UG und 48 Abs. 3 FhG). Die Akkreditierung ist demnach nicht Voraussetzung für die Aufnahme des Studienbetriebes, wohl aber Voraussetzung für den Bestand des Studienganges.</p>	<p>Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität des Saarlandes sind der Ministerpräsidentin anzuzeigen (§ 50 Abs. 7 UG). Die strukturelle Entscheidung erfolgt in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Hochschule (§ 7 UG). Der Universitätsrat muss der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen zustimmen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 UG). Über die Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen der Hochschule für Technik und Wirtschaft entscheidet die Hochschulleitung mit Zustimmung der Ministerpräsidentin (§ 48 Abs. 6 FhG). Im Rahmen des Verfahrens bezüglich der erforderlichen ministeriellen Zustimmungserteilung werden lediglich die Übereinstimmung mit dem Landeshochschulentwicklungsplan sowie die Vorlage der organisatorischen Voraussetzungen (Personal, gesicherte Finanzierung) überprüft.</p>	<p>keine Sonderregelungen</p>	
---	--	---	-------------------------------	--

**Sachsen**

<p>Neu eingerichtete oder wesentlich veränderte Studiengänge an staatlichen Hochschulen werden unter Einbeziehung unabhängiger Gutachter bewertet. Die Evaluierung kann, muss aber nicht eine Akkreditierung sein (§ 9 Abs. 2 Satz 3 SächsHSFG). Bestehende, nicht wesentlich veränderte Studiengänge werden durch Lehrberichte, § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 SächsHSFG, und ggf. aufgrund abweichender Regelungen in den Ordnungen der Hochschulen evaluiert.</p>	<p>siehe linke Spalte</p>	<p>Die staatlichen Hochschulen sind grundsätzlich frei bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen. Eine Anzeigepflicht vor Beginn der Maßnahme besteht, sofern der Studiengang Teil einer Zielvereinbarung mit dem SMWK, oder, falls keine Zielvereinbarung zustande kam, Teil einer Entwicklungsplanung ist. Bei Studiengängen mit staatlicher Abschlussprüfung ist die Zustimmung des Ressorts erforderlich, das für die Abschlussprüfung zuständig ist. Bei den vorgenannten Studiengängen besteht eine Anzeigepflicht der Prüfungs- und Studienordnung. Die Studiendokumente werden umfassend geprüft. Änderungen des SMWK sind – innerhalb einer Genehmigungsfiktion von vier Monaten – zu berücksichtigen. Die Rechtslage ergibt sich aus § 32 Abs. 4 Satz 1–3, § 34 Abs. 4, § 36 Abs. 7 SächsHSFG.</p>	<p>siehe rechte Spalte (Systemakkreditierung ist für staatlich anerkannte Hochschulen nicht zulässig).</p>	<p>Neue Studiengänge werden auf Antrag in die staatliche Anerkennung einbezogen, sofern die Programmakkreditierung vorliegt und die übrigen Anerkennungsbedingungen gegeben sind. Die Systemakkreditierung ist de lege lata nicht zulässig (§ 106 SächsHSFG).</p>
---	---------------------------	--	--	---

**Sachsen-Anhalt**

<p>Jeder Studiengang sowie dessen wesentliche Änderung soll durch eine vom Land und von der Hochschule unabhängige, wissenschaftsnahe Einrichtung in qualitativer Hinsicht bewertet werden (Akkreditierung). Bachelor- und Masterstudiengänge sowie wesentliche Änderungen solcher Studiengänge sind zu akkreditieren. Alternativ ist die Systemakkreditierung möglich (§ 9 Abs. 4 HSG LSA).</p>	<p>Die Akkreditierung eines Studienganges muss spätestens erfolgt sein, bevor die ersten Absolventen ihn beenden.</p>	<p>Eine ministerielle Genehmigung von Studiengängen ist grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Die Hochschulen entscheiden über die Einrichtung und Änderung von Studiengängen nach den in den Zielvereinbarungen getroffenen Festlegungen. Eine gesonderte Genehmigung seitens des Ministeriums ist nur dann erforderlich, wenn die Zielvereinbarungen nicht zustande kommen oder in besonderen Fällen (§ 9 Abs. 4 HSG LSA).</p>	<p>keine Sonderregelungen</p>	<p>siehe §§ 104 ff. HSG-LSA</p>
--	---	---	-------------------------------	---------------------------------

**Schleswig-Holstein**

<p>Bachelor- und Masterstudiengänge sind in der Regel durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung zu akkreditieren. Alternativ ist die Systemakkreditierung möglich (§ 5 Abs. 2 HSG).</p>	<p>Die Akkreditierung ist in der Regel Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung des Studiengangs.</p>	<p>Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen bedarf der Genehmigung des Ministeriums (Nach § 49 Abs. 6 HSG). Die Zustimmung zur Einrichtung oder Änderung setzt in der Regel eine Akkreditierung voraus. Vor Einleitung der Akkreditierung holt die Hochschule das grundsätzliche Einverständnis des Ministeriums ein, das sich bei lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen zuvor mit dem für Bildung zuständigen Ministerium ins Benehmen setzt. Bei Vorliegen der erfolgreichen Akkreditierung und des grundsätzlichen Einverständnisses genehmigt das Ministerium die Einrichtung oder Änderung des Studiengangs. Zwischen Hochschule und Ministerium ist auch zu klären, ob der Studiengang mit den hochschulplanerischen Zielsetzungen des Landes sowie den Zielvereinbarungen, dem jeweiligen Hochschulentwicklungsplan und ggf. Empfehlungen externer Experten übereinstimmt. Auch sind weitere finanzielle und kapazitäre Aspekte zu prüfen.</p>	<p>Die Beantragung der Systemakkreditierung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Der Antrag ist über das Ministerium einzureichen.</p>	<p>siehe §§ 104 ff. HSG</p>
--	--	--	---	-----------------------------

**Thüringen**

<p>Für jeden neuen Studiengang oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Studienganges ist die Akkreditierung nachzuweisen (§ 43 ThürHG).</p>	<p>Der Nachweis der Akkreditierung soll für einen neu eingerichteten Studiengang grundsätzlich vor Aufnahme des Studienbetriebs vorliegen. Gleiches gilt für eine wesentliche Änderung eines Studiengangs. Auf Antrag der Hochschule kann bei Vorliegen besonderer Gründe die Aufnahme des Studienbetriebs eines neuen Studiengangs vor Vorliegen einer positiven Akkreditierung vereinbart werden.</p>	<p>Die Einrichtung eines Studiengangs bedarf der Vereinbarung in der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Hochschule und Ministerium (gemäß § 12 ThürHG ). Darüber hinaus setzt die Verkündung der Studiendokumente für einen Studiengang deren Genehmigung voraus, die gemäß § 3 Abs. 1 ThürHG dem Präsidenten der Hochschule obliegt, sowie deren vorherige Anzeige gegenüber dem Ministerium. Die Genehmigung ist nach § 18 ThürHG zu versagen bei Verstößen gegen Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Bund oder anderen Ländern, d.h. insbesondere wenn durch die Satzung die im Hochschulbereich gebotene Einheitlichkeit oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse gefährdet ist oder diese mit einer von den Ländern beschlossenen Empfehlung nicht übereinstimmt. Diese Merkmale sind wesentlicher Gegenstand auch der Durchsicht der angezeigten Satzungen im Rahmen der Rechtsaufsicht des Ministeriums, neben der Überprüfung des Vorliegens der Vereinbarung zur Einrichtung des Studiengangs gemäß § 12 ThürHG.</p>	<p>keine Sonderregelungen</p>	<p>siehe §§ 101 ff. ThürHG</p>
---	---	--	-------------------------------	--------------------------------

Anmerkung: NRW hat keine Angaben gemacht.